

## **TOP 4 a): Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2010 - Projektablauf**

### **Beschlussvorschlag**

#### **1 Hintergrund**

Der Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg wurde 1998 beschlossen. Das Zieljahr 2010 ist inzwischen verstrichen und aufgrund deutlicher Veränderungen in Gesellschafts- und Raumstrukturen der Region Ostwürttemberg ist eine Fortschreibung des Regionalplans geboten.

Die Verbandsversammlung hat am 23. Juli 2010 den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans und des Landschaftsrahmenplans gefasst.

#### **2 Raumordnung, Aufgabe des Regionalplans**

Für die räumliche Entwicklung Ostwürttembergs ist der Regionalplan als Rechtsnorm das Gerüst und das Leitbild. Er ist überörtliche und überfachliche Planung, er hat damit eine wesentliche Bündelungsfunktion der räumlichen Steuerung und Ordnung. Er nimmt die regionale Siedlungsstruktur auf und festigt sie, indem er Entwicklungsachsen und zentrale Orte formuliert und Ziele für Siedlungsentwicklungen eröffnet. Er stellt dar, wie die Freiraumstruktur in der Region gesichert werden kann durch Grünzüge und Grünzäsuren, durch den Schutz von Wasservorkommen, durch Flächen des Hochwasserschutzes und durch die Sicherung von Rohstoffvorkommen. Er zeigt Ziele zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur auf, nicht zuletzt im Bereich der Mobilität auf Schiene und Straße, aber auch bei der Energieversorgung insbesondere durch die Nutzung regenerativer Energieformen. Dieser Aufgabenbogen zeigt, dass es der Regionalplanung und Raumordnung obliegt, Flächennutzungsansprüche, die sich teilweise auch gegenüberstehen, zu koordinieren, konstruktiv zu lösen und zu erfüllen.

Der demografische Wandel ist eine Herausforderung, der sich die Gesellschaft auch in Ostwürttemberg stellt. Zunehmende Emissionsbelastungen und der Klimawandel verändern auch bei uns die Umweltsituation. Die Wahrnehmung intakter Landschaft und Natur gewinnt nicht zuletzt aufgrund geänderter Freizeitgewohnheiten und Umweltbewusstsein an Bedeutung. Die vielfältigen Landschaftsräume der Region sind Grundlagen für die Existenz und Entwicklung des Lebens in der Region. Menschen und Unternehmen brauchen Fläche, die über Straße und Schiene und mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein soll. Kommunen brauchen zur Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und die Wirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten der kommunalen Infrastruktur. Dies zeigt vielfältige Herausforderungen nicht zuletzt auch für die Regionalplanung.

Aufgabe des Regionalverbands in der Fortschreibung des Regionalplans ist die Formulierung von Zielen für die räumliche Entwicklung, die Ausgestaltung der Entwicklungsachsen in der Region, die Darstellung, welche zentralörtlichen Funktionen und Aufgaben Kommunen übernehmen sollen und nicht zuletzt Festlegungen, damit die Kommunen für ausreichenden Wohnraum vorsorgen können und durch eine

nachfrageorientierte Gewerbeflächenplanung Unternehmen Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen können.

Der Regionalplan soll damit Wachstum und Innovation sichern, Daseinsvorsorge ermöglichen, Ressourcen bewahren und Kulturlandschaften gestalten. Leitvorstellung ist damit eine nachhaltige Entwicklung, bei der die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an die Nutzung des Raumes und seine ökologischen Funktionen im Rahmen einer dauerhaften, großräumig ausgewiesenen Ordnung in Einklang gebracht werden.

### **3 Inhalte des Regionalplans**

#### **3.1 Instrumentarium**

Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen. Dabei kommen als Gebietstypen Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Ausschlussgebiete in Betracht. Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden in Vorranggebieten ausgewiesen, die übrigen Gebiete der Region werden Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

In Eignungsgebieten stehen bestimmten Maßnahmen andere Belange nicht entgegen, wobei diese Maßnahmen an anderer Stelle ausgeschlossen sind.

In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Maßnahmen von öffentlichen Stellen und für die Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit von Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

Grundsätze sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Vorrang- und Ausschlussgebiete sind als Ziele, Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung zu fassen.

#### **3.2 Gliederung**

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 sieht folgende Gliederung vor, die durch Unterpunkte ergänzt werden kann, sofern regionsspezifische Festlegungen erforderlich sind:

## **1. Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region**

### **2. Regionale Siedlungsstruktur**

#### 2.1. Raumkategorien

##### 2.1.1. Verdichtungsräume

##### 2.1.2. Randzonen um die Verdichtungsräume

##### 2.1.3. Ländlicher Raum

##### 2.1.3.1. Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum

##### 2.1.3.2. Ländlicher Raum im engeren Sinne

#### 2.2. Entwicklungsachsen

##### 2.2.1. Landesentwicklungsachsen

##### 2.2.2. Regionale Entwicklungsachsen

#### 2.3. Zentrale Orte

##### 2.3.1. Oberzentren

##### 2.3.2. Mittelzentren und Mittelbereiche

##### 2.3.3. Unterzentren

##### 2.3.4. Kleinzentren

#### 2.4. Siedlungsentwicklung

##### 2.4.1. Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

##### 2.4.2. Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung

##### 2.4.3. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

##### 2.4.4. Schwerpunkte des Wohnungsbaus

### **3. Regionale Freiraumstruktur**

#### 3.1. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

##### 3.1.1. Regionale Grünzüge

##### 3.1.2. Grünzäsuren

#### 3.2. Gebiete für besonderen Freiraumschutz

##### 3.2.1. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

##### 3.2.2. Gebiete für Bodenerhaltung

##### 3.2.3. Gebiete für Landwirtschaft

##### 3.2.4. Gebiete für Forstwirtschaft

##### 3.2.5. Gebiete für Waldfunktionen

##### 3.2.6. Gebiete für Erholung

#### 3.3. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

#### 3.4. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

#### 3.5. Gebiete für Rohstoffvorkommen

##### 3.5.1. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

##### 3.5.2. Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

## 4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

### 4.1. Verkehr

### 4.2. Energie

#### 4.2.1. Energieversorgung

#### 4.2.2. Erneuerbare Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

### 4.3. Abfallwirtschaft

Der Regionalplan enthält in vier Kapiteln Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung Ostwürttembergs. Für die regionale Siedlungsstruktur orientiert sich der Regionalplan an einem abgestuften System zentraler Orte mit besonderer Versorgungsfunktion für das Umland, um in den Siedlungsbereichen an den Entwicklungsachsen die Grundsätze der dezentralen Konzentration weiter zu verwirklichen und im Raum die Standortqualität und Daseinsvorsorge nach Tragfähigkeitskriterien zu sichern. Die polyzentrische Struktur gliedert der Regionalplan in Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen und erreicht eine Flächenentwicklung abgestimmt auf die vorhandene und weiter auszubauende Infrastruktur. Darüber hinaus zeigt er den Orten, die nicht zentrale Funktionen übernehmen, besondere Perspektiven für eine gute Eigenentwicklung auf.

#### Zu 2.1.: Raumkategorien

Die Einordnung der Städte und Gemeinden Ostwürttembergs in die verschiedenen Raumkategorien ist durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben und wird nachrichtlich übernommen. Zusätzlich können aus regionaler Sicht die gewünschten Entwicklungspfade in den Raumkategorien noch entsprechend der regionalen Eigenheiten ausgeformt werden.

#### Zu 2.2.1: Landesentwicklungsachsen

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Landesentwicklungsachsen (s. Abb. 1) werden durch den Regionalplan räumlich und inhaltlich konkretisiert und ausgeformt. In Ostwürttemberg sind dies die Landesentwicklungsachsen:

- (Schorndorf)-Schwäbisch Gmünd-Aalen (-Nördlingen)
- (Crailsheim)-Ellwangen-Aalen-Heidenheim-Giengen (-Ulm/Neu-Ulm) sowie
- Giengen a. d. Brenz (-Dillingen an der Donau).

#### Zu 2.2.2: Regionale Entwicklungsachsen

Instrumente der räumlichen Entwicklung sind nicht zuletzt die Festlegung von Entwicklungsachsen und zentralen Orten. Die Entwicklungsachsen in der Region leiten sich aus den Landesentwicklungsachsen und damit den großräumigen linienförmigen Strukturen im Land ab. Sie sind insbesondere durch die Hauptverkehrsträger wie Schiene und Straße gekennzeichnet. Nur wenn die Menschen nahe an den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs wohnen und bzw. oder arbeiten, können sie die umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Daher sollen Wohn- und Gewerbegebiete möglichst auf die Entwicklungslinien der Region hin orientiert sein.

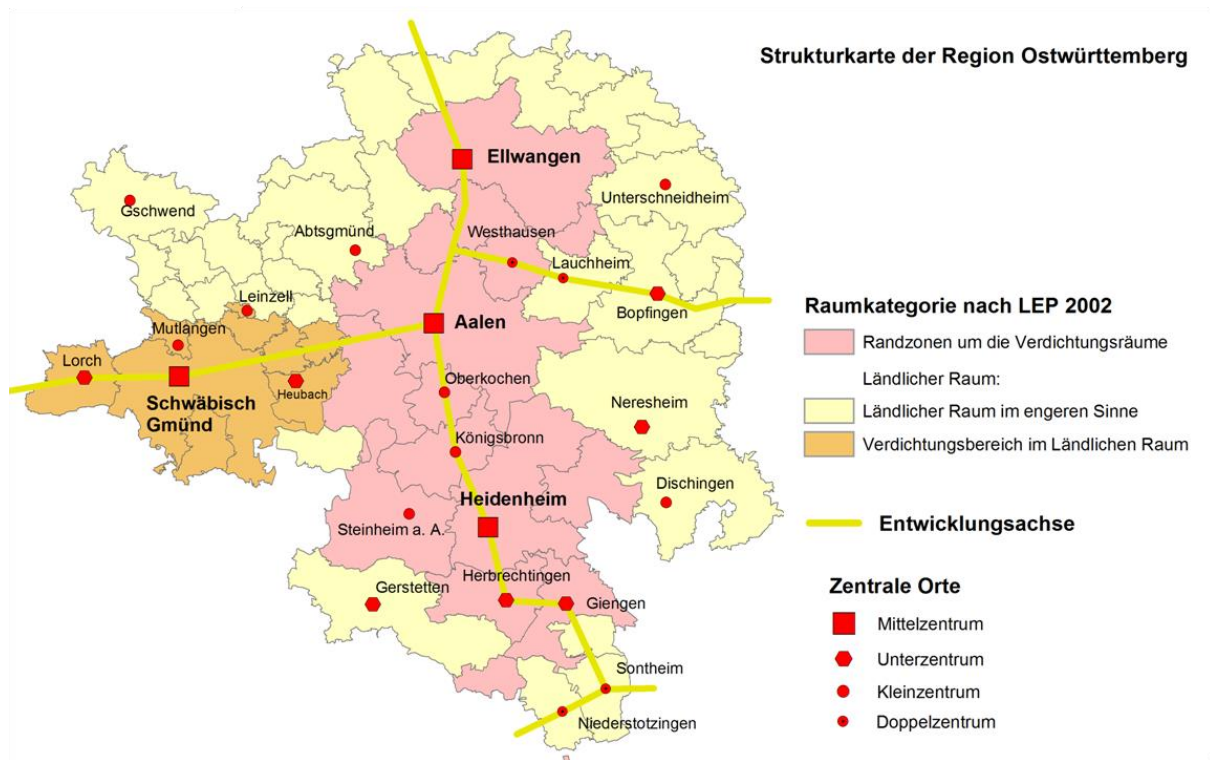


Abb. 1: Strukturkarte der Region Ostwürttemberg (Regionalverband Ostwürttemberg 2010)

Werden landesbedeutsame Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg ausgewiesen, können im Regionalplan zusätzliche regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nah-Schnell-Verkehren.

### Zu 2.3: Zentrale Orte

Städte und Gemeinden, die im System der zentralen Orte der Region festgelegt sind, haben die Aufgabe, ein vielfältiges Angebot an Einrichtungen für ihre Bevölkerung zur Verfügung zu stellen und künftig zu gewährleisten. Hierzu gehören Ausstattungen im Bereich Bildung und Gesundheit, Soziales, Kunst und Kultur sowie die Versorgung der regelmäßigen, häufigen, oder periodisch wiederkehrenden Bedarfe, also Fachgeschäfte und Handelseinrichtungen, Fachärzte und Krankenhäuser, Museen und Theater, Schulen, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen.

Das Grundgerüst der zentralen Orte spielt als bestimmendes Netz für die strukturelle Entwicklung der Region eine besondere Rolle.

Die Städte Aalen, Heidenheim, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd sind als Mittelzentren, die gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen in gegenseitiger Abstimmung abzudecken haben, im Landesentwicklungsplan festgelegt. Dies wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Ausweisung von Unter- und Kleinzentren erfolgt direkt im Regionalplan.

## Zu 2.4 Siedlungsentwicklung

### *Wohnen*

Für den überschaubaren Zeithorizont des Regionalplans kommt es insbesondere darauf an, ausreichend Bauflächen anzubieten und dies mit der notwendigen Auslastung vorhandener oder neu zu schaffenden Infrastrukturen auszutariieren. Betreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser (Ver- und Entsorgungskerne) und andere Einrichtungen brauchen genügend Nachfrage, damit sie langfristig auf wirtschaftlich festen Beinen stehen. Dies gilt auch für Einrichtungen des Handels. Dort wo die Tragfähigkeit gefährdet ist, könnten Einrichtungen wegbrechen und damit die Wege vom Wohnplatz zur Infrastruktureinrichtung länger werden. Dies hätte Rückwirkungen auf zunehmende Mobilitätsanforderungen, die zugleich auf eine älter werdende Bevölkerung treffen.

In die Begründung der Flächenvorsorge müssen vielfältige Daten und Informationen einfließen. Dies reicht von den Strukturdaten zur Einwohnerzahl und Arbeitsplätzen, Belegungsdichte, Raumkategorie und regionalplanerische Festlegungen zur zentralörtlichen Funktion, zum Siedlungsbereich, zu Schwerpunkten des Wohnungsbaus und für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen bis zur ÖPNV-Anbindung. Hierzu muss der Regionalplan auch Ziel- und Orientierungswerte zur baulichen Dichte formulieren und durch regionale Besonderheiten bedingte Abweichungen begründen. Nachvollziehbar begründete Besonderheiten sind im Regionalplan darzulegen. Ansonsten gelten die von der Landesregierung vorgegebenen Werte mit Einwohnerdichten für Oberzentren mit 90 EW/ha, Mittelzentren mit 80 EW/ha, Unterzentren mit 70 EW/ha, Kleinzentren mit 60 EW/ha und sonstige Gemeinden mit 50 EW/ha.

### *Gewerbeflächenbedarf*

Der im Regionalplan räumlich festzulegende Gewerbeflächenbedarf muss im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein. Regional bedeutsame Schwerpunkte und Standorte für Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen können hierzu definiert werden. Der Regionalverband Ostwürttemberg kann hierfür auf eine hervorragende Datenbasis zurückgreifen, die im Zuge der Projekte „Gewerbeperspektive Ostwürttemberg 2014“ und „Gewerbeentwicklungsforum Ostwürttemberg“ 2016 erarbeitet worden ist. Für die gesamte Siedlungsentwicklung geben die Ergebnisse aus „Raum+ Ostwürttemberg 2017“ gute Grundlagen.

### *Daseinsvorsorge*

Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist eine der zentralen Aufgaben der Zukunft. Hierzu gehört unter anderem die räumliche Verteilung von Einrichtungen, damit jeder Teil der Region beispielsweise über Lebensmittelläden, Arztpraxen oder Schulen in zumutbarer Entfernung verfügt. In diesem Zusammenhang hat der Regionalverband Ostwürttemberg im Regionalplan Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe als Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete festzusetzen, soweit diese regionalbedeutsam sind. Grundlage ist das Landesplanungsgesetz (§ 11), der Landesentwicklungsplan, die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (Einzelhandelserlass) und die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne. Beispielsweise sind die früher üblichen Lebensmittelgeschäfte mit 300 oder 400 qm Verkaufsfläche aus den Ortskernen nahezu verschwunden. Stattdessen sind neue Märkte mit 800, 1.200 oder 1.600 qm Verkaufsfläche nicht zuletzt auch an den Ortsrändern oder in Gewerbegebieten entstanden. Allerdings

sind weniger Geschäfte entstanden als bestehende geschlossen wurden. Dadurch wurden Betriebsabläufe optimiert, bisherige Betriebskosten auf die Kunden verlagert (z.B. Mobilitätskosten, Lagerkosten). Die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist schon jetzt in einem Teil der Kommunen nicht gewährleistet. Programme wie das MORO Regionale Daseinsvorsorge in Ostwürttemberg haben in der Vergangenheit gezeigt, wie dringlich Angebote der Daseinsvorsorge vor Ort gerade im ländlichen Raum sind. Da es neben der Versorgung mit Lebensmitteln oftmals auch in der ärztlichen Versorgung oder im Bildungsbereich Defizite gibt, müssen auch Mobilitätskonzepte neu gedacht werden, Der Regionalplan kann an dieser Stelle vorausschauend steuern und in Form von Projekten der Regionalentwicklung fruchtbare Beiträge leisten.

### *Großformen des Einzelhandels*

Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen. Deshalb hat der Regionalplan auf die Raumverträglichkeit derartiger Vorhaben hinzuwirken. Dafür sind die Vorgaben der Standortgemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion, zu den Auswirkungen eines Einzelhandelsgroßprojekts und zum Standort innerhalb der Gemeinde entscheidend. Ziel des Regionalplans ist es dabei, die Umsetzung raumordnerischer Vorgaben, die Einhaltung des Integrationsgebots, des Kongruenzgebots und das Beeinträchtigungsverbot, und die Anpassung großflächiger Einzelvorhaben an regionalplanerische Ziele und Grundsätze zu verbessern. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt die Schwelle zur Großflächigkeit eines Einzelhandelsgroßprojekts bei 800 qm Verkaufsfläche. Aber auch die Agglomeration mehrerer an sich nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe an einem Ort muss in seiner Auswirkung entsprechend eines Einzelhandels-Großprojekts im Regionalplan geregelt werden.

### Zu Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

Zur Sicherung und Gestaltung der Freiraumstruktur werden regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangflächen für bestimmte Freiraumfunktionen eingesetzt. Solche zur Sicherung spezifischer Ressourcen festgelegte Flächen umfassen die Funktionsbereiche Hoch- und Grundwasserschutz, Rohstoffsicherung, Forst- und Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege, in denen jeweils eigenständige Fachplanungen mit einem spezialisierten und unmittelbar wirksamen Instrumentarium bestehen. Beispiele hierfür sind die Sicherung potentieller Trinkwassergewinnungsgebiete im zeitlichen Vorlauf zu Wasserschutzgebieten oder die Ausweisung von Puffer- und Vernetzungsflächen zur Ergänzung naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Darüber hinaus werden schutzbedürftige Bereiche auch zur Sicherung solcher Funktionen festgelegt, für die keine eigenständige Fachplanung besteht. So obliegt in den Bereichen Freizeit und Erholung sowie Rohstoffsicherung der Regionalplanung neben der Koordination raumbedeutsamer Ansprüche auch die wesentliche Durchsetzung fachlicher Belange. Daneben sind regionale Grünzüge und Grünzäsuren multifunktionale, also nicht auf einzelne Freiraumfunktionen bezogene Planelemente, die die für die räumliche Gliederung zentralen Freiräume definieren.

### Zu Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte/Trassen)

Im Kapitel Regionale Infrastruktur (Standorte/Trassen) werden im Regionalplan Aussagen für die Bereiche Verkehr, Energie und Abfallwirtschaft getroffen. Im Bereich Verkehr geht es um aus regionaler Sicht wichtige Verkehrsinfrastrukturen und Projekte in den Bereichen Schiene und Straße. In diesem Bereich

können insbesondere Trassensicherungen vorgenommen werden, sei es für Straßenneubauprojekte oder Schieneninfrastruktur-Ausbauprojekte. Dazu werden die Ziele und Grundsätze, die aus regionaler Sicht bei der Entwicklung dieser Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen sind formuliert. Ebenfalls wird eine Kategorisierung des Straßennetzes vorgenommen, die sich in der Regel aus der Einstufung der verschiedenen Verbindungen entsprechen des Generalverkehrsplans ergibt. Ein weiteres Themenfeld ist die Priorisierung von Ausbaumaßnahmen auf Bundes-, Landes- und falls regionalbedeutsam auch Kreisstraßen.

Im Bereich Energie werden neben Standorten für Kraftwerke und Leitungstrassen für Energieträger insbesondere auch Standorte für den Ausbau der erneuerbaren Energien definiert.

#### Erneuerbare Energien

Durch die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 aus dem Jahr 2013 ist der Themenbereich Erneuerbare Energien weitestgehend erarbeitet. Der Teilregionalplan umfasst Festlegungen zu Nutzung der gängigen erneuerbaren Energieformen wie Wind- und Sonnenenergie, Biogas und Biomasse, Geothermie und Wasserkraft. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung sind die Festlegungen hinsichtlich möglichem Überarbeitungsbedarf aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter rechtlicher Vorgaben sowie hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den festzulegenden Zielen der zuvor genannten Bereiche wie Freiraumschutz oder Siedlungsentwicklung zu überprüfen.

### **4 Umweltprüfung**

Für den Regionalplan ist eine umfangreiche Umweltprüfung durchzuführen. Als gesonderter Bestandteil der Begründung müssen im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht muss umfassende Angaben enthalten in einem Detaillierungsgrad, der für den Regionalplan erforderlich ist. Der Umweltbericht enthält beschreibend und bewertend eine Bestandsaufnahme des Umweltzustands, eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und darüber hinaus weitere zusätzliche Angaben.

### **5 Landschaftsrahmenplan**

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind nach Bundes und Landesrecht verpflichtet Landschaftsrahmenpläne aufzustellen. Der Landschaftsrahmenplan für die Region Ostwürttemberg befindet sich gerade in der Erarbeitung.

Der Landschaftsrahmenplan ist der „ökologische und gestalterische“ Plan auf der Ebene der Region. In § 17 Landesnaturschutzgesetz ist festgelegt, dass die Träger der Regionalplanung den Landschaftsrahmenplan aufstellen und entsprechend der weiteren Entwicklung der Raumnutzungen, des Naturhaushaltes und der Landschaft fortschreiben. Die Ausarbeitung erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes wie zur Aufstellung des Regionalplanes. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes sollen, soweit erforderlich und geeignet, in den Regionalplan aufgenommen werden.



Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sind in § 16 formuliert. Für den Landschaftsrahmenplan lassen sich daraus folgende Bearbeitungspunkte ableiten:

**Bestandsanalyse:** Die Beurteilung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft in der Region.

**regionale Zieldefinition:** Konkretisierung der Ziele und Grundsätze für den Planungsraum gegliedert nach den vorhandenen Naturräumen in Form von Umweltqualitätszielen.

**Entwicklung von regionalen Leitbildern der künftigen Landschaftsentwicklung:** gegliedert nach den regionalen Naturräumen.

**Eingriffs-, Belastungs- und Beeinträchtigungsprognose:** Die Beurteilung des zu erwartenden Zustandes aufgrund von aktuell ablaufenden ökologischen Veränderungen (z. B. Klimawandel), aufgrund von Nutzungsintensivierungen (z. B. Landwirtschaft), aufgrund von Nutzungsänderungen durch Realisierung von Planungsvorhaben.

**Fachplanung Naturschutz und Landschaftspflege:** Abgrenzung von vorrangig zu sichernden Funktionsflächen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, (Beispiel: Biotopverbund, klimawirksame Flächen).

**Mitwirkung bei der Regionalplanung / anderen Planungen:** Aufzeigen von Planungsalternativen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Landschaftsbeeinträchtigungen und Nutzungsrisiken und -schäden.

Der Landschaftsrahmenplan ist ein umfangreiches Fachgutachten und bildet die Grundlage für die Freiraumausweisungen im Regionalplan und den notwendigen Umweltbericht. Die Arbeiten an der Bestandsanalyse sind weitestgehend abgeschlossen, die Arbeit am Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans und an den Vorschlägen für die Umsetzung in Regionalplanung soll parallel zur Erarbeitung des Freiraumkonzeptes des Regionalplans erfolgen, um die möglichen Synergien größtmöglich zu nutzen.

## 6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist nach einem Beschluss der Verbandversammlung als Anhörungsgrundlage für Kommunen, Planungsträger und weitere Träger öffentlicher Belange in die Anhörung zu geben. Er ist insbesondere aber auch öffentlich zur Einsicht und Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen. Parallel hierzu kann auch das Internet für den Informationsaustausch genutzt werden. Darüber hinaus soll eine umfangreiche und frühzeitige Einbindung der Kommunen, Fachbehörden und -Gremien sowie von interessierten Bürger stattfinden (s. Abb. 2). Die frühzeitige Einbeziehung ermöglicht es, bereits zu Beginn des Planungsprozesses mögliche Konflikte zu erkennen und auch zu lösen, den Planungsprozess transparent und nachvollziehbar zu gestalten und dadurch die Akzeptanz aller Beteiligten gegenüber der Planung zu erhöhen.

## 7 Planungsverfahren

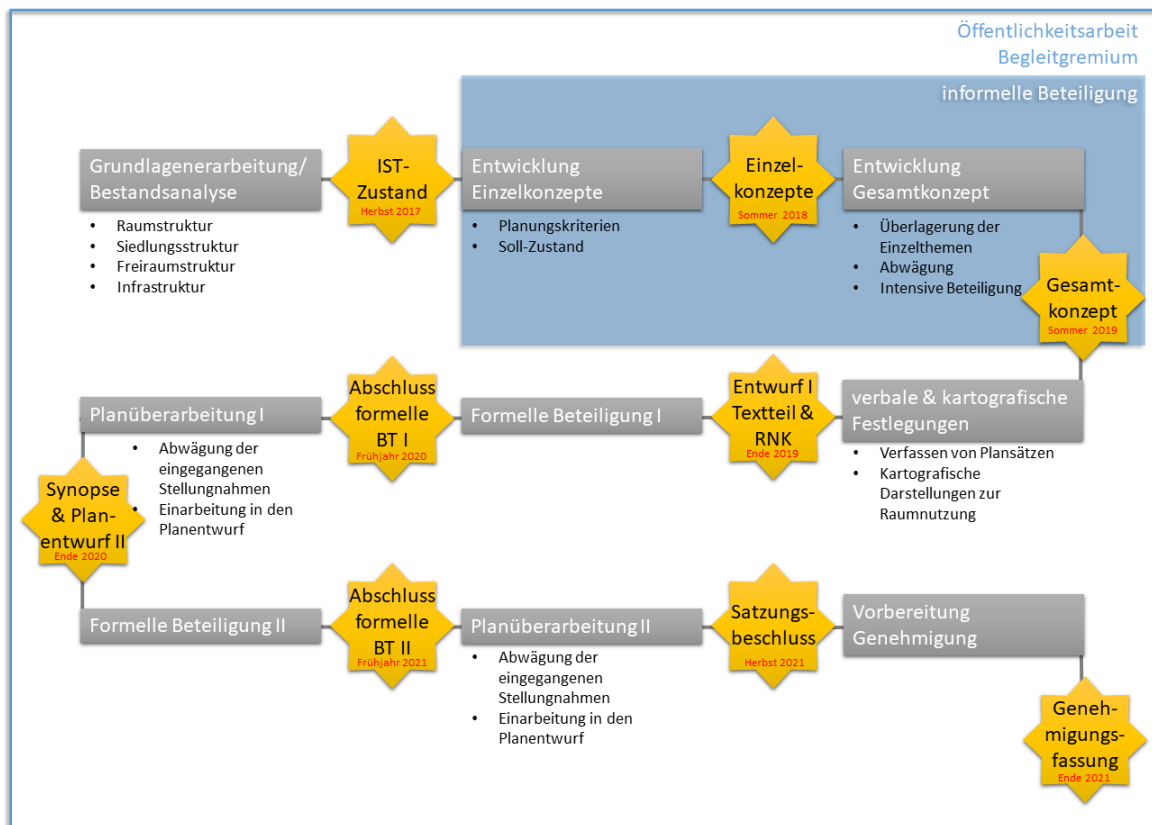


Abb. 2: Planungsphasen

Die Erarbeitung der Planungsgrundlagen ist der erste notwendige Schritt im Planungsverfahren. Für einzelne Themenbereiche konnte diese Arbeit in den letzten Jahren bereits vorbereitet werden. Sobald auf der Bestandsanalyse aufbauend erste Entwürfe für die themenbezogenen Einzelkonzepte erarbeitet sind, ist eine erste informelle Abstimmung mit den Fachbehörden, den Kommunen und weiteren relevanten Institutionen sowie interessierter Bürger vorgesehen. In dem Zuge ist ebenfalls das im Rahmen der Umweltprüfung erforderliche Scoping durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ca. 1 Jahr zu veranschlagen. Die Einzelkonzepte sind zu einem Gesamtkonzept zusammenzuführen und kartographisch und verbal auszuarbeiten. Der Entwurf des Regionalplans mit Textteil und Raumnutzungskarten soll Ende 2019 vorliegen.

Für den kompletten Planungsprozess bis zum Vorliegen des Regionalplanentwurfs ist eine intensive Abstimmung mit den Kommunen und eine enge Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung bzw. dem Planungsausschuss vorgesehen. Daneben ist denkbar, vorbereitend und begleitend Informationsveranstaltungen durchzuführen, die sich mit Einzelaspekten der Regionalplanausweisungen befassen sowie themenbezogene Facharbeitsgruppen zu initiieren.

Der Entwurf des Regionalplans muss durch die Verbandsversammlung als Anhörungsgrundlage für Kommunen und Planungsträger beschlossen werden und öffentlich ausgelegt werden. Die öffentliche Auslegungszeit beträgt 1 Monat, die Frist für Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird angesichts der Komplexität 3 Monate betragen.

Nach Abschluss der Anhörung findet eine Beratung der Stellungnahmen statt und eine Erörterung mit den beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit. Die Erfahrungen anderer, aktuell fortgeschriebener Regionalpläne lassen hier eine weitaus größere Beteiligung von Kommunen, Trägern öffentlicher Belange und auch Bürgern als bei der letzten Fortschreibung erwarten. Bei Änderungen müssen bestimmte Plannhalte, insbesondere die Umweltprüfungen angepasst werden.

Bei einer Änderung des Regionalplans gegenüber dem Anhörungsentwurf ist eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit samt der anschließenden Planüberarbeitung und Anpassung des Umweltberichts erforderlich.

Am Ende der Beratungen und Erörterungen steht der Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung, dem das Genehmigungsverfahren des Regionalplans durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg folgt.

Für das gesamte Planungsverfahren sind ca. 4-5 Jahre einzurechnen.